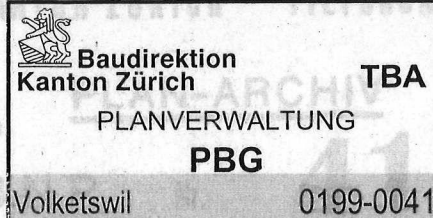


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Juni 1982



2053. Quartierplan. Mit Schreiben vom 13. April 1982 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. Februar 1982 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Huzlen IV. Dieser Beschluss wurde am 26. Februar 1982 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. April 1982 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich wurde gegen diese Quartierplanfestsetzung kein Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Gde. Volketswil

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Huzlenstrasse, im Osten durch die Brugglenstrasse und die östliche Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 3408, im Süden durch die Strasse «Im Winkel» und die Weinbergstrasse sowie im Westen durch die Burgstrasse und die westliche Grenze des Grundstücks Kat.-Nr. 3486 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt in der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die das Quartierplangebiet umgrenzenden Strassen. Als separater Fussweg ist die Verbindung Huzlenstrasse—Weinbergstrasse vorgesehen. Die im Neuzuteilungsplan für die Huzlen-, die Brugglen- und die Weinbergstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Baulinien überein (vgl. RRB Nrn. 4283/1965, 1637/1970 und 6750/1971).

Der Gemeinderat Volketswil wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 23. Februar 1982 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Huzlen IV gemäss den eingereichten Plänen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Juni 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi

